

In gewissen Fällen endlich bedürfen Gemeindeangelegenheiten der landesherrlichen EntschlieÙung; so erfordert die auf Lebenszeit erfolgende Wahl eines Gemeindevorstandsmitglieds, ebenso wie die Bildung neuer und Vereinigung schon bestehender Gemeindebezirke usw. die Genehmigung des Großherzogs. Daß ferner Ortsstatuten nach vorausgegangener Prüfung durch den Bezirksausschuß dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen sind, wurde bereits erwähnt.

---